



David Rieks: Live-Berichterstattung aus der strafrechtlichen Hauptverhandlung: Twitttern und Liveticker zwischen Öffentlichkeitsmaxime und Sitzungspolizei. Berliner Juristische Universitätschriften: Strafrecht, Band 49. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2019, 367 Seiten, 60,00 Euro.

Auf 367 Seiten beschäftigt sich der Rechtsanwalt David Rieks mit der digitalisierten Medienlandschaft, die es „heutzutage ermöglicht, dass über sogenannte schriftliche ‚Liveticker‘ nahezu ohne Zeitverzögerung aus dem Gerichtssaal über den Verhandlungsstand berichtet werden kann (S. 31)“. Von diesem Berichterstattungsformat wird rege Gebrauch gemacht. „An einer einheitlichen Reaktion der Gerichte auf dieses neuartige Phänomen fehlt es hingegen.“ (S. 23).

Nachdem die Bundesrepublik in den vergangenen Jahren einige Verfahren erlebt hat, „die zwanglos als Gerichtsspektakel bezeichnet werden können“ (S. 19) (hier erwähnt der Autor die Namen Kachelmann, Hoeneß, Ackermann, Schlecker), versucht er zu klären, wo die zulässige Öffentlichkeit der Hauptverhandlung an ihre Grenze stößt.

Ist die Verwendung mobiler Endgeräte im Sitzungssaal zulässig? Ist der Gesetzgeber mit dem Live-Ticker einverstanden, über den Journalist_innen direkt aus dem Verhandlungssaal in kurzer zeitlicher Abfolge Kurznachrichten senden?

Rieks beschreibt die Liveticker-Berichterstattung als Ausprägung eines modernen Informationsdrangs des Rezipienten und Twitter als Beispiel eines Mikroblogging-Dienstes und als Socialmedia-Plattform. Die Einordnung in das deutsche Medienrecht ist schwierig.

In dieser äußerst sorgfältigen Dissertation referiert der Autor die „Grundlagen der gerichtlichen Öffentlichkeitsmaxime und den Umfang des Öffentlichkeitsgrundsatzes unter dem Schutzbereich des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“. In einem eigenen Kapitel wird die „Live-Berichterstattung“ einschließlich der Entstehungsgeschichte abgehandelt und die Renaissance der Debatte um eine Fernsehberichterstattung aus der strafrechtlichen Hauptverhandlung seit den 1990er Jahren erläutert.

Der Autor versucht zu klären, ob Liveticker und Twitttern die „Wahrheitsfindung beeinträchtigt“, indem professionelle Prozessbeteiligte beeinflusst und Aussageinhalte manipuliert werden könnten, auch durch Abstimmung von Aussagen aufgrund der veröffentlichten Informationen. Ein klares Ergebnis

gibt es nicht. Die rechtspolitische Entwicklung des § 169 GVG zum Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) wird im Mittelteil der Arbeit ausführlich erläutert.

Nicht geregelt wurde im EMöGG die „Liveticker-Berichterstattung“. Deshalb hat Rieks verdienstvoll den Diskussionsstand dargestellt, von der historischen Auslegung des Gesetzes bis zu einer grammatikalischen Interpretation, von einer gesetzes-systematischen Auslegung bis zur Vergleichbarkeit mit der verfassungsrechtlichen Diskussion zu einem erweiterten Rundfunkbegriff.

Letztlich meint der Autor eine analoge Anwendung des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG auf die Liveticker-Berichterstattung begründen zu können (S. 248 f).

Um die Durchsetzbarkeit dieser rechtlichen Bewertung vornehmen zu können, beschäftigt sich der Autor auf mehr als 100 Seiten im zweiten Teil seiner Dissertation mit „Sitzungspolizei und Medienberichterstattung“. Rieks kommt zum Ergebnis, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jeder „zensorische Anstrich“ als presse-rechtlicher Sanktionsvorgang unzulässig sei (S. 279). Nachdem Journalist_innen für die Liveticker-Berichterstattung tragbare internetfähige Endgeräte einsetzen, hält Rieks das Verbot solcher Geräte im Sitzungssaal für äußerst problematisch. Es gäbe keine „grob störende Geräusche“ durch die Tastatur. Auch ein pauschales Verbot von Smartphones sei unzulässig, insbesondere weil „die Würde des Gerichts“ nicht verletzt sei.

„Da bislang von niemanden plausibel dargelegt worden ist, dass Journalist_innen die Maßgabe des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG regelmäßig missachten würden, fehlt es zur Rechtfertigung eines abstrakten Präventivverbots schon einer hinreichend wahrscheinlichen Gefährdung“, so Rieks (S. 305).

Gerade weil die Mediengrundrechte sowohl den Einsatz rundfunkspezifischer Aufnahmen- und Übertragungsgeräte, als auch die freie Entscheidung über Zeitpunkt, Ort und Modalitäten der Informationsverbreitung rechtfertigen, habe der Prozessberichterstatte „ein geschütztes Interesse daran, live aus der Hauptverhandlung zu berichten“ (S. 59). Sitzungspolizeiliche Verfügungen der Vorsitzenden könnten nur dann eine Einschränkung der Mediengrundrechte nach sich ziehen, wenn Twittern durch § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG verboten sei. Um das

Der Autor David Rieks hält das Verbot von tragbaren internetfähigen Endgeräten im Sitzungssaal für problematisch.

zu begründen, behauptet Rieks, dass von einer „schriftlichen Liveticker-Berichterstattung“ originäre Störpotentiale für die geordnete Hauptverhandlung ausgehen könnten, die in ihrer Wirkintensität mit den in § 169 GVG untersagten Berichterstattungsformaten vergleichbar sind. Überzeugend ist das allerdings nicht.

Der Autor gibt selbst zu, dass „der digitale Liveticker exemplarisch für die technische Weiterentwicklung der Medienberichterstattung, der sich der Strafprozess zu stellen hat, steht“ (S. 323) und macht deshalb einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung, nachdem „mit der Verabschiedung des EMöGG der aktuelle Gesetzgeber im 21. Jahrhundert sich erneut von der Debatte über das Court-TV treiben lässt und es versäumt hat, seinen Blick auch auf die modernen Formen der Medienberichterstattung zu richten“.

Ob dieser Appell an den Gesetzgeber Erfolg hat, ist zumindest fraglich. Wenn der Gesetzgeber nichts tut – was zu erwarten ist – werden die Gerichte durch zukünftige Entscheidungen einen rechtlichen Rahmen für Twittern und Liveticker entwickeln. Die Dissertation von David Rieks leistet dafür gute Vorarbeit.

Ernst Fricke, Landshut